

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Revisionsrekursgericht hat durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die Oberstrichter Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Thomas Hasler, lic. iur. Rolf Sele und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Rechtssache des Sicherungswerbers A*****, vertreten durch *****, gegen die Sicherungsgegner 1. B*****, 2. C*****, beide vertreten durch *****, wegen Erlassung eines Amtsbefehls, über den Revisionsrekurs des Sicherungswerbers gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 06.12.2022, 03 CG.2020.102, ON 148, mit dem dem Rekurs des Sicherungsgegners Folge gegeben und der Amtsbefehl des Fürstlichen Landgerichts vom 16.10.2022, ON 131, aufgehoben und der Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls zurückgewiesen wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Revisionsrekurs wird F o l g e gegeben, der angefochtene Beschluss des Fürstlichen Obergerichts ON 148 wird dahingehend abgeändert, dass der Beschluss des Fürstlichen Landgerichts ON 131 wiederhergestellt wird.

B e g r ü n d u n g :

1. Mit Klage vom 24.04.2020 begehrte die klagende Partei die Feststellung, wonach der Kläger alleine der Gründerrechtsinhaber der Zweitsicherungsgegnerin sei. Mit Schriftsatz vom 18.01.2022, ON 85, wurde das Klagebegehren geändert, sodass es nunmehr lautete:

„1.Es wird festgestellt, dass der Kläger alleiniger Gründerrechtsinhaber der C*****, c/o *****reg., ist.

2. Es wird festgestellt, dass die Beistatuten vom 18.03.2014 und die Beistatuten vom 27.01.2011 nichtig sind, sodass die Beistatuten vom 30.09.2004 nach wie vor in Geltung sind.

in eventu zu 2.

2. Die Beistatuten vom 18.03.2014 und die Beistatuten vom 27.01.2011 werden für nichtig erklärt, sodass die Beistatuten vom 30.09.2004 nach wie vor in Geltung sind.

in subeventu zu 2.

2. Es wird festgestellt, dass die Beistatuten vom 18.03.2014 und die Beistatuten vom 27.01.2011 nicht rechtswirksam zustande gekommen sind, sodass die Beistatuten vom 30.09.2004 nach wie vor in Geltung sind.

jedenfalls

3. Die Beklagten sind zur ungeteilten Hand schuldig, dem Kläger zu Händen seiner Rechtsvertretung die Prozesskosten binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.“

2. Mit Schriftsatz vom 24.01.2022, ON 88, beantragte der *Sicherungswerber* den Erlass folgenden Amtsbefehls, und zwar:

„Aus all diesen Gründen beantragen die Sicherungswerber, das Fürstliche Landgericht wolle nachstehenden

Amtsbefehl

zur Sicherung der Ansprüche der Sicherungswerber erlassen:

1. Der Antragsgegner zu 1. B*****, *****und ***** werden als Mitglieder des Verwaltungsrates der Antragsgegnerin zu 2. einstweilig mit sofortiger Wirkung ihres Amtes enthoben und an ihrer Stelle wird einstweilig RA *****, in eventu eine andere vom Fürstlichen Landgericht als geeignet angesehene Person, als neues Mitglied des Stiftungsrates mit Einzelzeichnungsrecht mit sofortiger Wirkung bestellt.

in eventu zu 1.

1. RA *****, in eventu eine andere vom Fürstlichen Landgericht als geeignet angesehene Person, wird einstweilig zum zusätzlichen Mitglied und Präsidenten des Verwaltungsrates der Sicherungsgegnerin zu 2. mit kollektivem Zeichnungsrecht zu zweien bestellt.

2. Dem Sicherungsgegner zu 1., B*****, und ***** wird das Einzelzeichnungsrecht einstweilig entzogen. Dem Sicherungsgegner zu 1., B*****, *****und ***** steht per sofort nur noch das kollektive Zeichnungsrecht zu zweien zusammen mit dem Präsidenten der Antragsgegnerin zu 2. zu.

3. Im Verwaltungsrat der Sicherungsgegnerin zu 2. dürfen ab sofort Beschlüsse nur noch mit Zustimmung des Präsidenten der Antragsgegnerin zu 2. bei Anwesenheit aller Mitglieder gefasst werden.

Jedenfalls

4. Dem Sicherungsgegner zu 1. wird verboten, die Gründerrechte an der Sicherungsgegnerin zu 2., C*****, zu veräußern, zu

verpfänden, zu tauschen oder zu verschenken, sowie das mit den Gründerrechten verbundene Stimmrecht auszuüben, sohin in seiner Position als Gründerrechtsinhaber keinen Statutenänderungen, keinen Beistatutenänderungen, keinen Änderungen im Verwaltungsrat und in der Geschäftsführung zuzustimmen sowie keinen Ausschüttungen, insbesondere verdeckten Gewinnausschüttungen zuzustimmen sowie sonstige Massnahmen zu setzen oder dabei mitzuwirken, die den Wert der C***** oder deren Kapital verringern, indem insbesondere Vermögenswerte der C***** veräussert, verpfändet, getauscht oder verschenkt werden.

5. Der Amtsbefehl wird ohne Anhörung der Sicherungsgegner erlassen.
6. Der Amtsbefehl wird mit Wirkung bis vier Wochen nach dem Zeitpunkt des Vorliegens einer rechtskräftigen Entscheidung des zu 03 CG 2020.102 eingeleiteten Rechtfertigungsverfahrens erlassen.“

3. Das *Erstgericht* überwies mit Beschluss vom 26.01.2022, ON 89, das Verfahren in das ausserstreitige Verfahren (§ 22a JN).

4. Mit *Amtsbefehl vom 06.10.2022, ON 13*, hat das *Fürstliche Landgericht* folgende Anordnungen getroffen:

1. „Dem Sicherungsgegner zu 1., B*****, *****und ***** wird die Ausübung ihrer Rechte als Mitglieder des Verwaltungsrates der Sicherungsgegnerin zu 2., C*****, insbesondere die Ausübung der Geschäftsführung und Vertretung der C*****, einstweilen verboten. Dieses Verbot betrifft insbesondere die Vornahme von Ausschüttungen aus der C*****, die Rückzahlung von Darlehen aus der C***** an B***** oder diesem nahestehenden Personen, das Eingehen von neuen Darlehensvereinbarungen und/oder -verpflichtungen durch die C***** sowie die Veräusserung von Vermögenswerten der

C*****. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur solche Massnahmen, die zur ordentlichen Verwaltung der C***** unbedingt erforderlich und notwendig sind.

2. Dem Sicherungsgegner zu 1. wird verboten, die Gründerrechte an der Sicherungsgegnerin zu 2., C*****, zu veräussern, zu verpfänden, zu tauschen oder zu verschenken, sowie das mit den Gründerrechten verbundene Stimmrecht auszuüben, sohin in seiner Position als Gründerrechtsinhaber keinen Statutenänderungen, keinen Beistatutenänderungen, keinen Änderungen im Verwaltungsrat und in der Geschäftsführung zuzustimmen sowie keinen Ausschüttungen, insbesondere verdeckten Gewinnausschüttungen zuzustimmen sowie sonstige Massnahmen zu setzen oder dabei mitzuwirken, die den Wert der C***** oder deren Kapital verringern, indem insbesondere Vermögenswerte der C***** veräussert, verpfändet, getauscht oder verschenkt werden.
3. Der Amtsbefehl wird mit Wirkung bis vier Wochen nach dem Zeitpunkt des Vorliegens einer rechtskräftigen Entscheidung des zu 03 CG.2020.102 eingeleiteten Rechtfertigungsverfahrens erlassen.
4. Dieser Amtsbefehl wird auf Kosten des Sicherungswerbers erlassen und durchgeführt, unbeschadet eines ihm zustehenden Anspruches auf Ersatz dieser Kosten.
5. Wenn der vom Sicherungswerber behauptete Anspruch, für den der Amtsbefehl erlassen worden ist, rechtskräftig aberkannt wird oder wenn sein Begehren sich sonst als ungerechtfertigt erweist, hat der Sicherungswerber den Sicherungsgegnern für alle diesen durch die einstweilige Verfügung verursachten Vermögensnachteile Ersatz zu leisten.
6. Der Antrag der Sicherungsgegner vom 20.09.2022 (ON 125), dem Sicherungswerber aufzutragen, innert 4 Wochen den Betrag von CHF 2'209'587.30 als Sicherungsleistung für die den Sicherungsgegnern aus dem Erlass des Amtsbefehls drohenden Nachteile in bar oder auf das Konto des Fürstlichen

Landgerichts oder in Form einer unbefristeten, unwiderruflichen, unbedingten und unter Vorlage der Bankgarantiedokumente über erste Aufforderung des Fürstlichen Landgerichts zu zahlende Bankgarantie eines Bankinstituts mit Sitz im EWR Raum gerichtlich zu erlegen, widrigenfalls der Amtsbefehl nicht wirksam wird, wird

a b g e w i e s e n .“

Zur Begründung des Amtsbefehls des Erstgerichts kann auf die Ausführungen im Beschluss des Fürstlichen Obergerichts ON 148, 13 ff verwiesen werden. Infolge Rekurses der Sicherungsgegner vom 21.10.2022 hat das *Fürstliche Obergericht* den Amtsbefehl aufgehoben und den Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls zurückgewiesen.

Im Wesentlichen und zusammengefasst begründete das Fürstliche Obergericht seinen Beschluss wie folgt:

5.1. Das Fürstliche Obergericht hat den Feststellungsrügen der Sicherungsgegner keine Folge gegeben.

5.2. In rechtlicher Hinsicht ging das Fürstliche Obergericht unter dem Aspekt der Nichtigkeit des Verfahrens auf die Frage der Streitanhängigkeit näher ein (OG 173 ff). Dabei hielt es für augenfällig, dass die gegenständlichen Sicherungsbegehren – soweit sie nicht überhaupt wortlautident seien – sich gegenüber dem Begehren vom 24.01.2022, ON 88, als Minus erweisen würden. Auch der rechtsbegründende Sachverhalt lasse sich auf eine identische Herleitung des Anspruchs zurückführen. Im vorliegenden Antrag finde sich im Wesentlichen nur in Rz 19, 93, 96, 99 bis 116, 124, 127, 129, 139 und 143

Vorbringen, das von der ursprünglichen Antragstellung abweiche. Dass dem Sicherungswerber das Schreiben vom 06.04.2014 geradezu unterschoben wurde, wie das im Rekurs vorgetragen werde, sei im Sicherungsverfahren nicht dezidiert vorgebracht worden. Das Vorbringen auch im neuen Sicherungsantrag lasse sich im Wesentlichen dahingehend zusammenfassen, dass der Sicherungswerber aus gesundheitlichen Überlegungen nicht einsichts- und geschäftsfähig gewesen sei und es insbesondere auch deshalb nicht zu einer Zession der Gründerrechte gekommen sei, weswegen er nach wie vor als Gründerrechtsinhaber anzusehen sei. Es liege also ein identisches Begehren, welches als grosses Minus gegenüber dem ursprünglichen Begehren aufzufassen sei und ein identisch rechtsbegründender Sachverhalt vor.

Aus den Regeln über die Streitanhängigkeit ergebe sich, dass das Gesetz, das den Parteien ein Rechtsschutzbedürfnis für einen neuen Prozess über einen entschiedenen Anspruch versage, diesen auch kein Rechtsschutzbedürfnis an einem weiteren Prozess über einen Anspruch zuerkenne, der bereits Gegenstand eines Rechtsstreites sei. Der ursprüngliche Sicherungsantrag des Sicherungswerbers sei noch gerichtsanhängig. Es fehle, da der entsprechende Sicherungsantrag noch nicht entschieden sei, dem nunmehrigen Sicherungsantrag das Rechtsschutzbedürfnis. Die Frage, ob die Rechtskraft der Entscheidung dem neuerlichen Sicherungsantrag entgegenstehe, stelle sich daher noch nicht. Dass das Erstgericht den ursprünglichen Antrag auf Sicherung in ON 88 mit Beschluss vom 26.01.2022, ON 89, ins Ausserstreitverfahren überwiesen habe, spiele keine Rolle,

weil im Verhältnis streitiges/ausserstreitiges Verfahren grundsätzlich auch Streitanhängigkeit angenommen werde.

Aus diesen Überlegungen sei daher der erstinstanzliche Beschluss aufzuheben und der Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls vom 02.09.2022, ON 116, zurückzuweisen.

6. Gegen diesen Beschluss richtet sich der *Revisionsrekurs der Sicherungswerber* aus dem Revisionsrekursgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung. Beantragt wird, den angefochtenen Beschluss ON 148 dahin abzuändern, dass dem Rekurs der Sicherungsgegner ON 133 gegen den Amtsbefehl des Fürstlichen Landgerichts ON 131 keine Folge gegeben werde; in eventu wird beantragt, den angefochtenen Beschluss dahin abzuändern, dass der Beschluss des Fürstlichen Landgerichts ON 131 wiederhergestellt wird, in eventu wird weiters beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen. Ein Kostenantrag wird gestellt.

Zusammenfassend macht der Revisionsrekurs der Sicherungswerber geltend:

6.1. Es sei im Vergleich zum parallel geführten Verfahren 07 HG.2022.9 ein neuer Anspruchs- und Gefährdungssachverhalt vorgebracht worden, weiters auch neue, nicht deckungsgleiche Begehren.

6.2. Im Verfahren zu 07 HG.2022.9 (nunmehr: 05 HG.2022.9) werde ein rechtsgestaltendes Begehren geltend gemacht, welches im ausserstreitigen Verfahren vom

Aufsichtsgericht zu behandeln sei, während die Begehren im Antrag vom 02.09.2022 als Leistungsbegehren im streitigen Verfahren zu behandeln seien. Zudem würde sich das erste Eventualbegehren im Antrag vom 24.01.2022 ganz wesentlich von den Begehren im Antrag vom 02.09.2022 unterscheiden: Im einen Antrag werde lediglich ein zusätzlicher Verwaltungsrat bestellt, wobei die Position der anderen Verwaltungsräte grundsätzlich unberührt bleibe und sich nur das Zeichnungsrecht ändere, im anderen werde den Verwaltungsräten die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen.

6.3. Überdies sei der anspruchsbegründende Sachverhalt nicht der gleiche, was vom Fürstlichen Obergericht auch ausdrücklich eingeräumt werde (ON 148, 174 Abs 2). Für Streitanhängigkeit müssten beide Elemente kumulativ vorliegen.

6.4. Es werde ein neuer Gefährdungssachverhalt aufgezeigt, zumal vorgebracht wird, dass die Sicherungsgegner sich immer wieder in Widersprüche verwickeln, zumal einmal behauptet werde, dass die Sicherungsgegnerin zu 2. vom Sicherungswerber und zum anderen, dass diese vom Sicherungsgegner zu 1. gegründet worden sei.

6.5. Ausserdem sei auf der Basis der Einvernahme des Sicherungsgegners zu 1. im Schweizer Strafverfahren ein neues und über jenes im Parallelverfahren hinausgehendes Sachverhaltsvorbringen erstattet worden. Es sei vorgebracht worden, dass das Schreiben vom 06.03.2014 dem Sicherungswerber unterschoben worden sei

und dieses sohin nicht vom Willen des Sicherungswerbers gedeckt sei.

6.6. Auf Basis der Einvernahme von ***** sei vorgebracht worden, dass der Sicherungsgegner zu 1. ohne Kontrolle durch die anderen Verwaltungsräte nach Belieben schalten und walten könne, da ***** nicht in die Auszahlungen von Vermögen aus der C***** eingebunden sei. Hieraus ergebe sich eine schwere und entsprechend bescheinigte Gefährdung.

6.7. Ein erneuter Sicherungsantrag, der sich auf neue Bescheinigungsmittel und nicht auch auf einen neuen bzw geänderten Anspruchs- oder Gefährdungssachverhalt stütze, könne – wie gegenständlich – im zweiseitigen Verfahren erfolgreich eingebracht werden, wenn die Bescheinigungsmittel im ersten Sicherungsantrag noch nicht vorgebracht werden konnten.

7. Die Sicherungsgegner haben eine Revisionsrekursbeantwortung eingebracht, mit der sie beantragen, dem Revisionsrekurs des Sicherungswerbers keine Folge zu geben. Ein Kostenantrag wird gestellt.

Zusammengefasst führt die Revisionsrekursbeantwortung der Sicherungsgegner aus:

7.1. Eine Entscheidung über den ersten Antrag ON 88 habe zweifellos eine vollständige Erledigung des Antrags ON 116 zur Folge, da eine Stattgebung des ersten Antrags ON 88 die Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder und somit jedenfalls auch das mit dem gegenständlichen Antrag begehrte einstweilige

Verbot der Ausübung der Rechte als Mitglieder des Verwaltungsrats nach sich ziehen würde.

7.2. Der gegenständliche Rechtsschutzantrag sei lediglich ein „Minus“ gegenüber dem Antrag ON 88 sodass im Ergebnis ein gleichlautender Streitgegenstand vorliege. Sowohl die Ausführungen zum angeblichen Interesse des ***** als Verwaltungsrat als auch jene zu den Einvernahmen des Sicherungsgegners zu 1. im Schweizer Strafverfahren seien bereits hinreichend im Antrag ON 88 berücksichtigt worden. Sie würden weder einen neuen Anspruchs- noch einen neuen Gefährdungssachverhalt begründen.

7.3. Auch das Gutachten des Dr. ***** vom 28.03.2022 sei bereits im Verfahren 07 HG.2022.9 bzw nunmehr 05 HG.2022.9 vorgelegt worden.

7.4. Neue Bescheinigungsmittel würden gerade dann nicht die Zulässigkeit eines Sicherungsantrags zur Folge haben, wenn der Antragsteller diese schon im ersten Antrag hätte beibringen können.

7.5. Es zeige sich im Ergebnis deutlich, dass die Anträge auf Erlass eines Amtsbefehls vom 24.01.2022, ON 88, sowie vom 02.09.2022, ON 116, ident seien. Der Beschluss des Fürstlichen Obergerichts sei daher nicht zu beanstanden.

8. Hiezu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

8.1. Zum Prozesshindernis der Streitanhängigkeit:

8.1.1. Das Prozesshindernis – die negative Prozessvoraussetzung – der Streitanhängigkeit liegt dann

vor, wenn während eines anhängigen Rechtsstreites der nämliche Anspruch auf der Basis des nämlichen Sachverhalts anhängig gemacht wird. Abgesehen von der Voraussetzung der Identität der Parteien (die in diesem Fall unstrittig ist), wird sohin für die Bejahung dieses Prozesshindernisses die Identität des Streitgegenstands (zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff) vorausgesetzt. Der in der neuen Klage bzw im neuen Antrag geltend gemachte Anspruch muss sowohl hinsichtlich des Begehrens als auch hinsichtlich des rechtserzeugenden Sachverhalts des Klage- bzw Antragsgrundes ident mit jenem des Vorprozesses sein (RIS-Justiz RS0039347). Eine Gleichheit der Ansprüche kann grundsätzlich nur dann angenommen werden, wenn sich aus den vorgebrachten rechtserzeugenden Tatsachen und dem daraus abgeleiteten Begehren ergibt, dass beide Sachanträge dasselbe Rechtsschutzziel anstreben (RIS-Justiz RS0039196 [T 1]). Aufgrund der Zweigliedrigkeit des Streitgegenstands liegt Streitanhängigkeit schon dann nicht mehr vor, wenn entweder unterschiedliche Begehren oder unterschiedliche anspruchsbegründende Sachverhalte vorgetragen wurden. Streitanhängigkeit ist dabei schon dann ausgeschlossen, wenn die Identität der rechtserzeugenden Tatsachen nur teilweise besteht, wenn also gegenüber den in der ersten Klage bzw dem ersten Antrag vorgebrachten Tatsachen weitere rechtserzeugende Tatsachen hinzutreten (RIS-Justiz RS0039366). Bei einer Verschiedenheit der Begehren ist Streitanhängigkeit nur dann gegeben, wenn der Inhalt der Begehren in einem solchen Verhältnis zueinander steht, dass die Entscheidung über die erste Klage bzw über den

ersten Antrag sohin auch das zweite Verfahren vollständig erledigen würde (öOGH 10 Ob 29/15k; 4 Ob 563/94).

8.1.2. Vor diesem Hintergrund liegt die vom Fürstlichen Obergericht bejahte Streitanhängigkeit nicht vor:

Mit dem streitgegenständlichen Antrag vom 02.09.2022, ON 116, begehrt der Sicherungswerber einen umfassenden Amtsbefehl mit Haupt- und Eventualbegehren. Das Erstgericht erließ einen Amtsbefehl gemäss den Hauptanträgen zu Pkt 1. (Verbot der Ausübung der Rechte als Mitglied des Verwaltungsrats) und zu Pkt 14 (Verbot der Verfügung über die Gründerrechte). Die übrigen Eventualanträge sind nicht mehr Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens.

8.1.3. Mit Sicherungsantrag vom 24.01.2022, ON 88, wurde die einstweilige Enthebung ua des Antragsgegners zu 1. als Mitglied des Verwaltungsrates der Antragsgegnerin zu 2. und die einstweilige Einsetzung des RA ***** bzw einer anderen vom Fürstlichen Landgericht als geeignet angesehenen Person als Mitglied des Stiftungsrates mit Einzelzeichnungsrecht beantragt. In eventu wurde begehrt, RA *****, in eventu eine andere vom Fürstlichen Landgericht als geeignet angesehenene Person, einstweilig zum zusätzlichen Mitglied und Präsidenten des Verwaltungsrates der Sicherungsgegnerin zu 2. mit kollektivem Zeichnungsrecht zu zweien zu bestellen. Zu 2. wurde beantragt, ua dem Sicherungsgegner zu 1. das Einzelzeichnungsrecht einstweilig zu entziehen. Ua ihm stehe per sofort nur mehr das kollektive Zeichnungsrecht zu zweien zusammen mit dem Präsidenten

der Antragsgegnerin zu 2. zu. Zu 3. jenes Antrags wurde begehrt, dass im Verwaltungsrat der Sicherungsgegnerin zu 2. ab sofort Beschlüsse nur noch mit Zustimmung des Präsidenten der Antragsgegnerin zu 2. bei Anwesenheit aller Mitglieder gefasst werden dürfen. „Jedenfalls“ wurde zu 4. begehrt, dem Sicherungsgegner zu 1. zu verbieten, die Gründerrechte an der Sicherungsgegnerin zu 2. zu veräußern, zu verpfänden, zu tauschen oder zu verschenken, sowie das mit den Gründerrechten verbundene Stimmrecht auszuüben, sohin in seiner Position als Gründerrechtsinhaber keinen Statutenänderungen, keinen Beistatutenänderungen, keinen Änderungen im Verwaltungsrat und in der Geschäftsführung zuzustimmen sowie keinen Ausschüttungen, insbesondere verdeckten Gewinnausschüttungen zuzustimmen sowie sonstige Massnahmen zu setzen oder dabei mitzuwirken, die den Wert der Sicherungsgegnerin zu 2. oder deren Kapital verringern, indem insbesondere Vermögenswerte veräußert, verpfändet, getauscht oder verschenkt werden.

8.1.4. Im Revisionsrekursverfahren sind aufgrund des den Hauptbegehren des Sicherungswerbers (Pkt 1 und 14) stattgebenden Amtsbefehls des Erstrichters vom 06.10.2022, ON 131, nur mehr diese dem Sicherungswerber zugesprochenen Anordnungen gegenständlich (der Sicherungswerber hat den Amtsbefehl ON 131 nicht bekämpft): Das betrifft gem Spruchpunkt 1. das einstweilige Verbot der Ausübung der Rechte als Mitglied des Verwaltungsrates der Sicherungsgegnerin zu 2., insbesondere die Ausübung der Geschäftsführung und Vertretung der Sicherungsgegnerin zu 1. (mit „insbesondere“ aufgezählten Einzelagenden) und das gem

Spruchpunkt 2. an den Sicherungsgegner zu 1. gerichtete Verbot, die Gründerrechte an der Sicherungsgegnerin zu 2. zu veräußern, zu verpfänden, zu tauschen oder zu verschenken, sowie das mit den Gründerrechten verbundene Stimmrecht auszuüben (samt im Folgenden mit „insbesondere“ aufgezählte Einzelagenden), aufrecht. Die im Revisionsrekursverfahren noch verfahrensgegenständliche Anordnung entspricht daher dem Pkt 1 des Sicherungsantrags vom 02.09.2022 und in seinem Spruchpunkt 2 dem Pkt 14. dieses Sicherungsantrags, jeweils vollumfänglich.

8.1.5. Demnach war über die Eventualbegehren des Sicherungswerbers auch nicht mehr zu entscheiden: Ein Eventualbegehren ist dadurch charakterisiert, dass es nur dann Gegenstand der Entscheidung werden soll, wenn eine vom Kläger/Antragsteller vorgegebene Bedingung (nicht) eintritt (*Geroldinger* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze III/1³ § 227 ZPO Rz 58). Diese Bedingung besteht darin, dass dem Hauptbegehren nicht stattgegeben wird. Es ist ein Ausfluss der Dispositionsmaxime der Parteien, dass die Reihung zwischen Haupt- und Eventualbegehren oder zwischen mehreren Eventualbegehren durch den Kläger/Antragsteller das Gericht grundsätzlich bindet (RIS-Justiz RS0037625; RS0037603). Das Gericht darf über die Eventualbegehren nicht absprechen, wenn die dafür notwendige Bedingung nicht eintritt, also insbesondere dann nicht, wenn bereits dem Hauptbegehren oder einem vom Antragsteller vorrangig gereihten Eventualbegehren stattgegeben oder darüber (noch) gar nicht entschieden wurde (öOGH 10 Ob 14/17g; *Geroldinger* in *Fasching/Konecny*,

Zivilprozessgesetze III/13 § 227 ZPO Rz 92). Im Fall der Stattgabe des Hauptbegehrens ist daher über das Eventualbegehren nicht zu entscheiden, dh dass nicht entschiedene Eventualbegehren weder gesondert abzuweisen noch zurückzuweisen sind (öOGH 5 Ob 93/10b; RIS-Justiz RS0037625 [T3, 4]; RS0037585 [T11]). Vor diesem Hintergrund – abgesehen davon, dass der Sicherungswerber den Amtsbefehl nicht bekämpft hat – war vom Fürstlichen Obergericht über die Eventualbegehren des Sicherungswerbers nicht zu entscheiden. Wurde über ein Eventualbegehren entschieden, obwohl einem vorgereichten (Haupt-)Begehren stattgegeben wurde, verstößt die Entscheidung darüber gegen die – auch im Sicherungsverfahren geltende (RS0004870) – Bestimmung des § 405 ZPO, weil in diesem Fall die aufschiebende Bedingung für die Beachtlichkeit des Eventualbegehrens nicht eingetreten ist, was aber keine Nichtigkeit, sondern eine bloße Mangelhaftigkeit begründet (öOGH 5 Ob 117/14p).

8.1.6. Es bleibt daher zu prüfen, ob die im Revisionsrekursverfahren gegenständlichen Begehren des Antrags vom 02.09.2022, ON 116 (Pkt 1 und 14) gegenüber dem Sicherungsantrag ON 88 im Verhältnis der Streitanhängigkeit stehen. Soweit in diesem Antrag die Enthebung des Sicherungsgegners zu 1. als Mitglied des Verwaltungsrats (und die Einsetzung eines Rechtsanwalts an dessen Stelle) bzw eventualiter die Einsetzung eines Rechtsanwaltes als zusätzliches Mitglied und Präsidenten des Verwaltungsrates begehrt wurde, ist dies nicht der Fall. Ein solches Begehren entspricht nicht dem Antrag vom 02.09.2022 zu 1. bzw dem Spruchpunkt 1 des

erstrichterlichen Amtsbefehls ON 131. Die dort ausgesprochenen Verbote stellen gegenüber dem Enthebungsbegehren offenkundig qualitativ eine andere Sicherungsmassnahme dar: Der Sicherungsgegner wird seiner Position nicht enthoben, sondern verbleibt in dieser und unterliegt nicht umfassenden Verboten seiner Geschäftsführungs- und Vertretungstätigkeit. Denn die Anordnung enthält die Ausnahme von Massnahmen, die zur ordentlichen Verwaltung der C***** unbedingt erforderlich und notwendig sind. Dies kann eine Vielzahl von Agenden des „täglichen Geschäfts“ sein und stellt damit eindeutig eine mildere Massnahme als jene der Enthebung von allen Funktionen dar. Damit ist zwischen den beiden Sicherungsbegehren eine Streitanhängigkeit nicht gegeben. Es ist daher auch unzutreffend, wenn die Revisionsrekursbeantwortung meint, dass die Entscheidung über den ersten Antrag vom 24.01.2022, ON 88, eine vollständige Erledigung des hier gegenständlichen 2. Antrags zur Folge hat: Letztere Entscheidung belässt nämlich den Antragsgegner für die geschilderten Agenden noch im Amt, was mit der ersten Entscheidung nicht der Fall wäre. Damit liegt auch kein blosses „Minus“ des ersten Antrags vor, sondern ein qualitativ anderer Sicherungsantrag.

8.1.7. Dagegen decken sich die im Antrag vom 02.09.2022 zu 14. („jedenfalls“) und im Antrag vom 24.01.2022 zu 4. gestellten Anträge auf Erlass eines Verbotes hinsichtlich der Gründerrechte inhaltlich zur Gänze. Dies stellt allerdings dann keine Streitanhängigkeit dar, wenn sich der rechtserzeugende Sachverhalt, der den

beiden Anträgen zugrunde liegt, unterscheidet. Darauf ist hier einzugehen:

8.1.8. Es ist zutreffend, dass der Sicherungswerber in seinem Antrag vom 02.09.2022 neue Sachverhalte zur Darlegung der Gefährdung vorgebracht hat, und zwar solche, die im Zeitpunkt seines ersten Antrags noch gar nicht vorhanden waren. Er bezieht sich ua (Rz 104) auf Aussagen des ***** im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 28.06.2022 im gegenständlichen Verfahren. Dieser habe gesagt, er wisse, dass Rückzahlungen von Darlehen erfolgen. Diese Aussage des ***** wurde vom Sicherungswerber als „äusserst alarmierend“ im Hinblick auf die gegenständlich zu sichernden Ansprüche bezeichnet, da der Sicherungsgegner zu 1. offenbar nach Belieben schalten und walten könne, ohne irgendeiner Kontrolle durch andere Verwaltungsräte oder sonstige Personen zu unterlagen. Dass ***** nicht in die Rückzahlung von Darlehen eingebunden sei, sei bedenklich, zumal der Sicherungsgegner zu 1. augenscheinlich fingierte Darlehen nutze, um Ausschüttungen an sich selbst zu verschleiern. Es wird weiters auf ein Schreiben des ***** vom 15.02.2022 Bezug genommen, wonach sich angebliche Passivdarlehen der Sicherungsgegnerin zu 2. kontinuierlich reduziert hätten, was bedeute, dass Zahlungen in entsprechender Höhe an den Sicherungsgegner zu 1. gegangen seien. Weiters wird auf ein Schreiben von ***** vom 16.02.2022 rekurriert, die sich nach den Behauptungen im zweiten Antrag einzig von den Sicherungsgegnern zur Verfügung gestellten Informationen stützen könnten. Als Bescheinigungsmittel

wurden Urkunden aus Jahre 2022, und zwar mit einem dem Datum des Erstantrags nachfolgenden Datum angeboten.

8.1.9. Ferner ist zutreffend, dass zur Bescheinigung des neuen Gefährdungssachverhaltes auch neue Bescheinigungsmittel vorgelegt wurden, ua Auszüge aus der Befragung des Erstsicherungsgegners aus Mai 2021. Der „Alert des Land Registry“ vom 09.06.2022 trägt ohnehin ein Datum nach Einbringung des Antrags vom 24.01.2022. Mit diesem sollte (Rz 116) dargelegt werden, dass der Sicherungswerber von einer Verfügungshandlung über eines der Grundstücke der Sicherungsgegnerin zu 2. seitens des britischen Land Registry informiert wurde. Der Sicherungswerber führt dies als Bescheinigungsmittel zu seiner Behauptung an, dass der Sicherungsgegner zu 1. offenbar trotz des anhängigen Rechtsstreits weiterhin Dispositionen über die Vermögenswerte der Sicherungsgegnerin zu 2. vornimmt, was ebenso die Gefährdung der Ansprüche des Sicherungswerbers belege (Rz 116).

8.1.10. Der Zugang zu den Akten des Schweizer Strafverfahrens und insbesondere zu den Protokollen der Befragung des Erstsicherungsgegners im Mai 2021 sei erst im Mai 2022 gewährt worden, wozu auch Bescheinigungsmittel angeboten wurden (Rz 7).

8.1.11. Zusammenfassend besteht daher kein Zweifel daran, dass der Sicherungswerber in seinem zweiten Antrag vom 02.09.2022 neue Gefährdungssachverhalte und neue Bescheinigungsmittel zur Darlegung dieser Gefährdungen vorgebracht bzw angeboten hat. Es ist unzutreffend, wenn die

Revisionsrekursbeantwortung behauptet, dass kein neuer Gefährdungssachverhalt vorgebracht worden sei: Ein solcher wurde schon aufgrund der erst nach dem ersten Antrag entstandenen Sachverhalte bzw zugänglich gewordenen Bescheinigungsmittel behauptet und vom Erstrichter auch festgestellt. Damit scheidet aber auch hinsichtlich des zweiten Hauptbegehrens das Prozesshindernis der Streitanhängigkeit aus. Solches wäre im Übrigen auch hinsichtlich des ersten Hauptbegehrens gegeben, weil aufgrund der zweigliedrigen Streitgegenstandstheorie in diesem Fall auch ein geänderter Sachverhalt dieses Prozesshindernis verhindert.

9. Aufgrund der bereits vom Erstgericht festgestellten Tatsachen (S 119 ff) besteht eine den Amtsbefehl rechtfertigende Gefährdung des Vermögens der Sicherungsgegnerin zu 2., welche die Erlassung eines Amtsbefehls gem Art 276 EO rechtfertigt. Der Sicherungswerber hat hinlänglich Tatsachen vorgetragen und bescheinigt, aus denen sich sein Rechtsverhältnis zu den Sicherungsgegnern ergibt und sein zu sichernder Anspruch daraus ableitbar ist. Aus den Feststellungen des Erstrichters ist die Gefährdung der vermögensrechtlichen Ansprüche des Sicherungswerbers als wirtschaftlicher und rechtlicher Gründer, Begünstigter und Inhaber der Gründerrechte der Sicherungsgegnerin zu 2. ohne weiteres zu folgern.

9.1. Da es sich bei der Sicherungsgegnerin zu 2. um eine Sitzgesellschaft handelt, bedarf es keiner Prüfung einer subjektiven Gefährdung, was der Judikatur des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs entspricht (OGH 2 C

32/83-13 LES 1985, 130, LES 2004, 121; *Benda*, *Einstweilige Verfügungen im liechtensteinischen Recht* [2021] 62).

9.2. Auch eine subjektive Gefährdung wurde vom Erstrichter festgestellt (S 130 ff). Bei dieser Gefährdung (Art 274 Abs 2 iVm Art 276 Abs 2 EO) geht es um Verhaltensweisen des Sicherungsgegners oder eines von ihm beauftragten Dritten, welche die Verwirklichung des Anspruchs des Sicherungswerbers vereiteln oder erschweren (*König/Weber*, *Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren*⁶ [2022] Rz 3.7). Eine subjektive Gefährdung wird auch dann bejaht, wenn Eigenschaften und ein Verhalten des Sicherungsgegners glaubhaft gemacht werden, die ihn in einem Licht zeigen, aus dem sich die hohe Wahrscheinlichkeit der Vornahme von Vereitelungshandlungen ableiten lässt. Eine derartige subjektive Gefährdung hat das Erstgericht festgestellt, wobei insbesondere auch dem in der Schweiz gegen den Sicherungsgegnern zu 1. behängenden Strafverfahren, in welchem auch Vermögenswerte gesperrt wurden, Bedeutung zukommt. Aufgrund der Feststellungen des Erstgerichtes kann überdies gefolgert werden, dass sich der Erstsicherungsgegnern beachtliche Beträge von Konten der Sicherungsgegnern zu 2. für die Finanzierung seiner Privatausgaben überweisen hat lassen. Die Sperre von Vermögenswerten (Bankkonten) im Zusammenhang mit dem in der Schweiz gegen den Sicherungsgegnern zu 1. behängenden Strafverfahren begründet ein erhebliches Verdachtsmoment, welches eine subjektiven Gefährdung bejahen lässt.

9.3. Aus den Feststellungen des Erstrichters (S 125 ff) ergeben sich Transaktionen von erheblichen Vermögenswerten zu Gunsten des Sicherungsgegners zu 1. in Form von Überweisungen von Geldbeträgen an ihn bzw auf ein gemeinsames Konto mit seiner Ehegattin. Die Zahlungen wurden nach den Feststellungen auf Instruktion des Sicherungsgegners zu 1. vorgenommen. Die Zahlungsgründe waren jeweils unklar.

Soweit es die Beurteilung eines anhängigen Strafverfahrens wegen eines Vermögensdeliktes betrifft, geht der Fürstliche Oberste Gerichtshof in seiner Rechtsprechung davon aus, dass es immer auf eine Einzelfallprüfung ankommt (OGH 07 CG.2013.170 LES 2013, 206). Im Zusammenhang mit dem in der Schweiz behängenden Strafverfahren zu SV.20.0349-SAG wurden Konten des Sicherungsgegners zu 1. gesperrt, wobei einer dagegen erhobenen Beschwerde mit Entscheid des Bundesstrafgerichts als Beschwerdegericht vom 22.03.2021 keine Folge gegeben wurde, sodass die Sperrungen aufrecht blieben.

9.4. Hieraus ist zu folgern: Aus dem Zusammentreffen zahlreicher vom Erstrichter festgestellter Einzelfakten (LG S 125 ff) ergibt sich eine deutliche subjektive Gefährdung durch den Sicherungsgegner zu 1. Das Erstgericht hat entscheidungserhebliche Gefährdungssachverhalte festgestellt, denen nur mit einem Amtsbefehl beizukommen ist.

9.5. Soweit es die Sicherung der Gründerrechte des Sicherungswerbers betrifft, wurde vom Erstrichter die Gefahr festgestellt, dass vom Sicherungsgegner zu 1. über

die Gründerrechte nachteilige Verfügungen zu Lasten des Anstaltsvermögens der Sicherungsgegnerin zu 2. veranlasst und diese auch durch ***** umgesetzt werden. Daraus kann nach den Feststellungen des Erstrichters ein unwiederbringlicher Nachteil für den Sicherungswerber sowie für die Sicherungsgegnerin zu 2. abgeleitet werden. Hieraus ergibt sich auch eine subjektive Gefährdung der Ansprüche des Sicherungswerbers. Der Sicherungswerber macht die Feststellung seiner Inhaberschaft an den Gründerrechten der Sicherungsgegnerin zu 2. geltend. Gem Art 276 Abs 1 lit b EO können Amtsbefehle zur Regelung der Beziehung der Vertragsparteien zum Gegenstand, namentlich zur Ordnung des Besitzstandes oder zur Aufrechterhaltung eines sonstigen Zustandes einer Sache oder eines Rechtsverhältnisses erlassen werden, wenn derartige Massnahmen zur Verhütung drohender Gewalt, zur Abwendung des drohenden unwiederbringlichen Schadens oder sonst erheblichen Nachteils oder aus anderen Gründen einstweilig notwendig sind (einstweilige Zustandsregelung). Wenn für eine Partei eine Gefährdung aufgrund eines unwiederbringlichen Schadens, sonstigen erheblichen Nachteils oder aus anderen Gründen besteht, so bedarf es einer einstweiligen Zustandsregelung, weil eine spezifische Gefahr droht (vgl OGH 07 CG.2016.311, GE 2018, 281; *König/Weber*, Einstweilige Verfügungen⁶ Rz 3.77 ff, zum unwiederbringlichen Schaden Rz 3.81 ff). In diesen Fällen bedarf es einer einstweiligen Zustandsregelung in Form eines Amtsbefehls (OGH 02 C 271/82-14 LES 1984, 36; *Benda*, Einstweilige Verfügungen 155). Bei Beurteilung des Bestehens einer Gefährdung durch einen unwiederbringlichen Schaden oder durch

sonstige erhebliche Nachteile oder aus anderen Gründen kann das Gericht nach freiem Ermessen entscheiden (OGH 03 CG.163/99 LES 2001, 20; 02 C 205/82 LES 1983, 135/1).

9.6. Nach herrschender Auffassung genügt für die Erlassung eines Amtsbefehls nach Art 276 EO ohnehin eine objektive Gefährdung, die vom Erstrichter im Hinblick auf die Strittigkeit, Unklarheit bzw Unbestimmtheit der rechtlichen oder faktischen Verhältnisse ausreichend festgestellt wurde. Nach den erstgerichtlichen Feststellungen wird der Sicherungswerber von den Sicherungsgegnern von der Ausübung seiner Gründerrechte ausgeschlossen. Eine endgültige Klärung der Inhaberschaft der Gründerrechte ist Gegenstand des Hauptverfahrens. Allerdings agieren nach den Feststellungen des Erstgerichts derzeit Personen als Verwaltungsratsmitglieder der Sicherungsgegnerin zu 2., die nicht vom Sicherungswerber bestellt wurden und deren Bestellung auch nicht von seinem Willen getragen wird. Damit ist davon auszugehen, dass im Falle des Obsiegens des Sicherungswerbers im Hauptverfahren die Bestellung der derzeit ernannten Verwaltungsratsmitglieder der Sicherungsgegnerin zu 2. zumindest teilweise nichtig wären. Der OGH hat zu 05 CG.2016.195 (GE 2018, 280) entschieden, dass schon die Ausübung der Geschäftsführung durch einen Unbefugten einen unwiederbringlichen Nachteil darstellt. Dabei besteht die Gefahr darin, dass die in der Phase der Nichtzulassung verhinderte Ausübung der Gesellschafterrechte später nicht mehr nachgeholt werden kann. Dem Erstrichter ist darin zuzustimmen, dass für den vorliegenden Fall klargestellt ist, dass ein Amtsbefehl im Sinne Art 276 EO zur

Aufrechterhaltung eines tatsächlichen Zustands eines Rechtsverhältnisses zulässig ist, wenn derartigen Massnahmen nach Ermessen des Gerichts zur Abwendung eines drohenden unwiederbringlichen Schadens oder sonstigen erheblichen Nachteils nötig erscheint. Daher liegt es durchaus auf der Hand, dass durch die Verfügungen des Sicherungsgegners zu 1. die vom Sicherungswerber nach dem bescheinigten Sachverhalt in Anspruch genommene Stellung als Inhaber der Gründerrechte der Sicherungsgegnerin zu 2. gefährdet wird. Dabei sind insbesondere potentiell nachteilige Vermögensverschiebungen zu Lasten des Sicherungswerbers und der Sicherungsgegnerin zu 2. zu befürchten. Bescheinigt wurde der Sachverhalt, dass die Rechtsbeziehungen des Sicherungswerbers zur Sicherungsgegnerin zu 2. streitig sind, weil der Sicherungsgegner zu 1. für sich in Anspruch nimmt, alleiniger Gründerrechtsinhaber der Sicherungsgegnerin zu 2. zu sein, wobei wiederum der Sicherungswerber selbst behauptet, alleiniger Inhaber der Gründerrechte der Sicherungsgegnerin zu 2. zu sein. Dem Erstgericht ist zuzustimmen, dass damit die Voraussetzungen eines Amtsbefehls im Sinne einer einstweiligen Zustandsregelung gem Art 276 Abs 1 lit b EO vorliegen, zumal zu Gunsten des Sicherungswerbers verhindert werden muss, dass seine ihm aus der bescheinigten Gründerrechtseigenschaft zukommenden Rechte durch Verfügungen des Sicherungsgegners zu 1. beeinträchtigt werden. Der öOGH hat die Gefahr eines unwiederbringlichen Schadens und damit das Regelungsinteresse des Antragstellers für den Fall der

Fortsetzung der Geschäftsführungstätigkeit in einer GmbH durch einen Unbefugten (öOGH 6 Ob 7/17y; *König/ Weber*, Einstweilige Verfügungen⁶ Rz 3.81/1 bei FN 977).

9.7. Die vom Erstrichter gewählten Sicherungsmittel (Verbote) sind aufgrund der gegebenen Gefährdung notwendig und angemessen. Hinsichtlich der Verbote gem Antrag Pkt 1 bzw Spruchpunkt 1 wurde eine mildere Variante als die im Antrag vom 24.01.2022, ON 88 begehrte Amtsenthebung der Verwaltungsratsmitglieder gewählt (vgl OGH 10 Cg.2003.64-16 LES 2004, 121) und überdies auch die Führung der Agenden des täglichen Geschäfts dem Sicherungsgegner zu 1. offen gelassen. Die angeordneten Sicherungsmittel sind daher ebenso wenig korrekturbedürftig.

10. Vor diesem Hintergrund war die angefochtene Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts dahingehend abzuändern, dass der Amtsbefehl des Erstgerichtes ON 131 wiederum hergestellt wird.

11. Ein Kostenzuspruch erfolgt nicht, zumal der Amtsbefehl auf Kosten des Sicherungswerbers erlassen und durchgeführt wird, dies unbeschadet eines ihm zustehenden Anspruchs auf Ersatz dieser Kosten.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 31. März 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.